

II-5081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

571.03/20-III2/79

2421/AB

1979-05-07

zu 2419/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu 2419/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (2419/J), betreffend die Verwendung von Dienstkraftwagen durch die Zentralstellen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Keine.

Zu 2.: In meiner Funktion als Mitglied der Bundesregierung benütze ich einen Dienstwagen (§ 17 Bezügegesetz).

Zu 3. und 4.: Vom Justizressort werden keine Zahlungen für von mir benützte Personenkraftwagen an andere Kraftfahrzeughalter geleistet.

Zu 5.: Nein.

Zu 6.: Der Aufwand für Mietautos, Taxis und Taxibons für das Bundesministerium für Justiz betrug im Jahre 1977 3.764 S und im Jahre 1978 3.060 S. Dieser Aufwand erfolgte nahezu ausschließlich aus Anlaß des Besuches ausländischer Delegationen.

Zu 7. und 8.: Im Bundesministerium für Justiz wurde im Jahre 1977 für 44 Dienstreisen Kilometergeld in der Höhe von 51.985 S und im Jahre 1978 für 37 Dienstreisen in der Höhe von 44.295 ausgezahlt. In strenger Auslegung

- 2 -

der Bestimmungen des § 6 Abs 1 Reisegebührenvorschrift wurde nur dann die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gestattet, wenn dies wirtschaftlicher oder im besonderen dienstlichen Interesse gelegen war.

Zu 9.: Der Gesamtaufwand für die für das Bundesministerium für Justiz systemisierten Kraftfahrzeuge betrug 1970 1,215.541 S, 1977 2,131.993 S.

Durch Schadensfälle wurde 1977 kein Aufwand verursacht, die Unterlagen für 1970 stehen nicht mehr zur Verfügung.

Hinsichtlich des Kilometergeldes für die Benützung beamteneigener Fahrzeuge wird auf die Beantwortung der Fragen 7. und 8. verwiesen.

4. Mai 1979

